

## **Sicherheit von begehbarem Spielzeug**

**Endbericht der Schwerpunktaktion A-025-21**



**November 2021**

**Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK)  
Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES)**

## Zusammenfassung

Ziel der Schwerpunktaktion war die Überprüfung der Einhaltung von Anforderungen der Spielzeugverordnung 2011.

34 Proben aus ganz Österreich wurden untersucht. 24 Proben wurden beanstandet:

- 13 Proben wurden wegen Sicherheitsmängel beanstandet:
  - zwei Proben wiesen zugängliche Kleinteile (kleine Kugeln) auf und wurden als „gesundheitsschädlich“ beurteilt
  - bei einer Probe wurden Flammschutzmittel (TDCP - Tris(1,3-dichlorisopropyl)-phosphat) über dem Grenzwert nachgewiesen
  - zwei Proben wurden auf Grund einer erhöhten Flammenausbreitungsgeschwindigkeit bei gleichzeitiger Entstehung von brennenden Bruchstücken und Abschmelztröpfchen beanstandet
  - eine Probe wies keine ausreichende Belüftungsfläche auf
  - bei fünf Proben waren die Verpackungsfolien zu dünn
  - bei zwei Proben fehlten die Anweisungen für den Austausch der Batterien gemäß EN 62115 bzw. waren diese nicht in deutscher Sprache
- bei elf Proben wurde die Kennzeichnung beanstandet (mangelhafte, fehlende oder falsch angebrachte Warnhinweise, fehlende CE-Kennzeichnung)
- sechs Proben wiesen Mängel bezüglich der Spielzeugkennzeichnungsverordnung auf (u.a. fehlende Angaben bzgl. Name/Adresse/Identifikationskennzeichnung, Mängel der CE-Kennzeichnung)
- 13 Proben wurden wegen einer mangelhaften bzw. fehlenden EG-Konformitätserklärung beanstandet
- bei drei Proben wurde darauf hingewiesen, dass die Anforderungen der EN 71-2 (Flammenausbreitungsgeschwindigkeit in Kombination mit auftretenden brennenden Bruchstücken und Abschmelztröpfchen) gerade noch eingehalten wurden
- bei einer Probe wurde auf einen erhöhten Wert an Flammschutzmittel hingewiesen (im Rahmen der Messunsicherheit noch im Toleranzbereich)
- bei zwei Proben wurde darauf hingewiesen, dass auch freiwillig angebrachte Warnhinweise in der korrekten Form anzubringen sind.

## Hintergrundinformation

Gemäß der Spielzeugverordnung 2011, BGBl. II Nr. 203/2011 idgF, darf Spielzeug nur in Verkehr gebracht werden, wenn es die allgemeinen Sicherheitsanforderungen erfüllt, wonach es bei bestimmungsgemäßigem oder vor auszusehendem Gebrauch entsprechend dem Verhalten von Kindern die Sicherheit oder Gesundheit der Benutzer oder Dritter nicht gefährden darf und wenn es die in Anlage 2 angeführten besonderen Sicherheitsanforderungen erfüllt.

Gemäß Anlage 2 darf Spielzeug in der Umgebung des Kindes keinen gefährlichen entzündbaren Gegenstand darstellen. Es muss daher aus Materialien bestehen, die bestimmte Bedingungen

erfüllen. U. a. muss Spielzeug schwer entzündbar sein oder muss, sobald es Feuer gefangen hat, langsam brennen und nur eine langsame Ausbreitung des Feuers ermöglichen.

Weiters muss gemäß Anlage 2, Kapitel I "Physikalische und mechanische Eigenschaften" Spielzeug, zu dessen Innerem Zugang besteht und das somit einen geschlossenen Raum für die:den Benutzer:in bildet, einen Ausgang besitzen, den die vorgesehenen Benutzer:innen leicht von innen öffnen können.

Außerdem dürfen Spielzeug und Teile davon keine Abmessungen aufweisen, die das Risiko des Erstickens durch eine Unterbrechung des Atemluftstroms durch Blockierung der inneren Atemwege durch Gegenstände beinhalten, die sich im Mund oder Rachen verklemmen oder am Eingang zu den unteren Atemwegen stecken bleiben. Spielzeug, das offensichtlich zur Verwendung durch Kinder unter 36 Monaten bestimmt ist, seine Bestandteile sowie seine abnehmbaren Teile müssen groß genug sein, dass sie nicht verschluckt oder eingeatmet werden können.

Spielzeug gilt als sicher, wenn es den Anforderungen der harmonisierten Normen, insbesondere der EN 71 „Sicherheit von Spielzeug“ entspricht.

Die EN 71 Teil 1 „Mechanische und physikalische Eigenschaften“ setzt sich in einem Punkt speziell mit Anforderungen auseinander, welcher Spielzeug, das in seinem Inneren ein Kind aufnehmen kann, betrifft. Hauptaugenmerk wird hier auf eine ausreichende Belüftungsfläche gelegt, freistehend im Raum sowie auch bei Anordnung des Spielzeugs in einer Raumecke und damit einer möglicherweise auftretenden Versperrung einer solchen Belüftungsfläche.

Weiters sind in der EN 71 Teil 2 „Entflammbarkeit“ Prüfbedingungen definiert und Grenzwerte für die Entflammbarkeit festgelegt. Hierfür gibt es die Anforderung, dass die Flammenausbreitungsgeschwindigkeit prinzipiell 30 mm/s nicht überschreiten darf. Tritt eine Flammenausbreitungsgeschwindigkeit von über 20 mm/s auf, dürfen sich keine brennenden Bruchstücke oder Abschmelztröpfchen während der Prüfung vom Material ablösen. Weiters ist gefordert, dass Spielzeug, dessen Flammenausbreitungsgeschwindigkeit zwischen 10 mm/s und 30 mm/s liegt, einen entsprechenden Warnhinweis tragen muss („Achtung. Von Feuer fernhalten“). Werden Überschreitungen des festgelegten Entflammbarkeitsgrenzwertes festgestellt, erfolgt für die letztendliche Beurteilung/Begutachtung auch eine Abschätzung des Risikos für mögliche Verbrennungen.

In der Spielzeugverordnung 2011 sind in Anlage 2, Anhang C für bestimmte Flammschutzmittel (TCEP, TCPP, TDCP) Grenzwerte festgelegt. Bei der vorliegenden Aktion wurde zusätzlich zur Prüfung der Sicherheit gem. EN 71 (EN 71 Teil 1 und EN 71 Teil 2) auch die Einhaltung dieser Grenzwerte überprüft.

## **Probenumfang und Beurteilungsgrundlagen**

Gesamtprobenzahl: 34

Zur Beurteilung wurden folgende Rechtsgrundlagen herangezogen:

- LMSVG – BGBl. I Nr. 13/2006 idgF
- Spielzeugverordnung 2011, BGBl. II Nr. 203/2011 idgF
- Spielzeugkennzeichnungsverordnung, BGBl. Nr. 1029/1994 idgF
- EN 71 (Europäische Norm „Sicherheit von Spielzeug“)

## Ergebnisse

Die Beanstandungsquote lag insgesamt bei 70,6 Prozent.

**Tabelle 1: Beurteilungsquoten**

Proben	Anzahl	%	KI (95 %)¹
nicht beanstandet	10	29,4	(17 %; 46 %)
beanstandet	24	70,6	(54 %; 83 %)
gesamt	34	100	---

### Gesundheitsschädliche Proben:

Zwei Proben enthielten neben dem begehbaren Spielzeug (Tipi-Zelt) u.a. ein aufhängbares Mobile mit abnehmbaren, weich gestopften Textilfiguren. Bei Prüfung nach Norm wurde das Füllmaterial inkl. einer kleinen Rasselkugel zugänglich. Diese kleine Kugel stellt eine Erstickungsgefahr dar.

### Sicherheitsmängel:

Bei einer Probe wurde das Flammschutzmittel TDCP - Tris(1,3-dichlorisopropyl)phosphat über dem festgelegten Grenzwert von 5 mg/kg nachgewiesen ( $13,7 \pm 4,8$  mg/kg).

Zwei Proben wiesen eine erhöhte Flammenausbreitungsgeschwindigkeit mit der Entstehung von brennenden Bruchstücken und Abschmelztröpfchen auf (Verbrennungsgefahr). Bei einer Probe war die in der EN 71 Teil 1 geforderte Belüftungsfläche in der Raumecke (einseitig verschließbarer Krabbeltunnel) nicht zugänglich, bei fünf Proben war die Verpackungsfolie zu dünn (Erstickungsgefahr). Zwei Proben enthielten Bestandteile mit austauschbaren Batterien, die dafür vorgeschriebenen Hinweise bezüglich deren Handhabung gemäß EN 62115 fehlten jedoch bzw. waren nicht in deutscher Sprache.

### Hinweis - Zusammensetzung

Bei drei Proben wurde ein Hinweis formuliert, dass die Flammenausbreitungsgeschwindigkeit erhöht war und sich brennende Bruchstücke und Abschmelztröpfchen gebildet haben. Bei einer Probe wurde darauf hingewiesen, dass Flammschutzmittel (TDCP - Tris(1,3-dichlorisopropyl)phosphat) nachweisbar waren. Im Anbetracht der jeweiligen Messunsicherheit konnten diese Umstände jedoch nicht beanstandet werden (keine eindeutige Überschreitung der Grenzwerte).

### Kennzeichnungsmängel:

Insgesamt wurden 16 Proben bezüglich diverser Kennzeichnungsmängel teilweise mehrfach beanstandet. Neun Proben wiesen die Kennzeichnung „Nicht geeignet für Kinder unter 3 Jahren“ auf. Gemäß dem technischen Report CEN ISO/TR 8124-8 Sicherheit von Spielzeug – Teil 8: Leitlinien zur Alterseinstufung sind weiche und harte Konstruktionen, in denen das Kind spielen

---

¹ Die Daten stammen von Zufallsstichproben. Die Aussagen der Ergebnisse sind somit mit einer gewissen Unsicherheit behaftet – der wahre Wert liegt mit 95%iger Wahrscheinlichkeit innerhalb des Konfidenzintervalls (KI). Die Breite des Intervalls hängt wesentlich von der Anzahl der Daten ab. Je mehr Daten/Proben vorliegen, desto schmaler wird das KI bzw. je weniger Daten/Proben vorliegen, desto breiter wird das KI.

kann (Häuser, Höhlen, Festungen, Zelte und Tunnel) für Kinder ab 2 Jahren geeignet, die Kennzeichnung wurde entgegen dem bestimmungsgemäßen Gebrauch des Spielzeugs angebracht. Sieben Proben wiesen eine lange Schnur auf, der dementsprechende Warnhinweis fehlte jedoch oder war mangelhaft. Weiters wurden bei sechs Proben formale Mängel der in der EN 71 Teil 2 geforderten Warnhinweise festgestellt. Drei Proben wurden ohne CE-Kennzeichnung in Verkehr gebracht.

#### Gesamtbeurteilung:

**Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** Die Gesamtbeanstandungsquote aller 34 gezogenen Proben beträgt 70,6 %. 5,9 % der Proben wurden wegen zugänglicher Kleinteile als gesundheitsschädlich beurteilt, 32,4 % der Proben wurden auf Grund von Sicherheitsmängeln wie erhöhte Flammenausbreitungsgeschwindigkeit mit der Entstehung von brennenden Bruchstücken und Abschmelztröpfchen, nicht ausreichender Belüftungsfläche und zu dünnen Verpackungsfolien beanstandet. Bei 47,1 % der Proben lagen Kennzeichnungsmängel vor, 17,6 % der Proben wiesen formale Mängel bezüglich der Spielzeugkennzeichnungsverordnung auf. Bei 38,2 % der Proben wurde die Konformitätserklärung nicht eingereicht bzw. war mangelhaft. Bei 8,8 % der Proben wurde auf vorhandene Mängel (erhöhte Flammenausbreitungsgeschwindigkeit, Flammschutzmittel), bei 5,9 % der Proben auf Mängel bezüglich freiwillig angebrachter Warnhinweise hingewiesen.

#### Vergleich 2019/2021

Beim Vergleich der aktuellen Schwerpunktaktion mit der 2019 vorangegangenen Aktion A-014-19 ist eine höhere Beanstandungsquote der Sicherheitsmängel erkennbar. Ein Trend ist durch die beiden durchgeführten Aktionen noch nicht erkennbar, sollte jedoch beobachtet werden.

-----

## Impressum

### Eigentümer, Herausgeber:

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz  
Stubenring 1, 1010 Wien  
[www.sozialministerium.at](http://www.sozialministerium.at)

AGES – Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH  
Spargelfeldstraße 191, 1220 Wien  
[www.ages.at](http://www.ages.at)

Alle Rechte vorbehalten. Nachdrucke – auch auszugsweise – oder sonstige Vervielfältigung, Verarbeitung oder Verbreitung, auch unter Verwendung elektronischer Systeme, sind nur mit schriftlicher Zustimmung der AGES zulässig.